

Richtplananpassung 2018 Kanton Schwyz

Mitwirkungsformular

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Richtplananpassung 2018. Gerne nehmen wir Ihre begründeten Anträge im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 5. Oktober bis 3. Dezember 2018 entgegen.

Auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung www.sz.ch/richtplan finden Sie alle relevanten Dokumente sowie das vorliegende Formular im Word-Format.

Alle eingegangenen Anträge werden ausgewertet. In einem Mitwirkungsbericht wird festgehalten, wie mit den Anträgen umgegangen wird. Um eine rasche und effiziente Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zu gewährleisten, bitten wir Sie um die Beachtung folgender formaler Vorgaben:

- Nutzen Sie für Ihre Anträge die vorgegebene Tabelle.
- Behandeln Sie nur ein Thema pro Antrag.
- Fügen Sie für jeden Antrag eine neue Zeile in der Tabelle ein.

Wenden Sie sich bei Fragen an das Amt für Raumentwicklung (are@sz.ch / 041 819 20 55).

Sie werden hiermit eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Senden Sie uns hierfür Ihre Anträge (inkl. allfällige Beilagen) bitte **bis spätestens am 3. Dezember 2018** als unterschriebene Papierfassung per Post an: Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz, wie auch **digital** (Word-Format ohne rechtsgültige Unterschrift) an: are@sz.ch.

Massgebend ist die unterschriebene und per Post zugestellte Fassung.

Vernehmlassende Stelle / Institution / Person

Name:	Beeler
Vorname:	Bruno
Organisation, Betrieb:	CVP Kanton Schwyz
Postfach:	
Strasse / Nr.:	Kreuzmatt 36b
PLZ:	6430
Ort:	Schwyz
Tel.:	079 293 69 65
eMail:	info@cvp-sz.ch

Datum: 03.12.2018

Unterschrift:

Anträge

Bitte Themenummer und -titel sowie Anträge und Begründungen **in weissen Feldern eintragen**. Siehe *kursiv geschriebene Beispiele* in den grauen Zeilen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
--	Einleitung	<p>Die Umsetzung des Windenergiekonzepts wird Gegenstand der Richtplananpassung 2020 sein. Auf Grundlage des Windenergiekonzeptes des Bundes (2017) wurden zurzeit die notwendigen Grundlagenstudien durchgeführt (Standortevaluationen etc.). wurden bereits eine Grundlagenstudie durchgeführt und erste mögliche Standorte identifiziert. Diese sind als solche in den Richtplan eingetragen und ermöglichen dadurch eine frühzeitigen Diskurs und Vor-Evaluation von interessierten Gruppen.</p> <p>Ebenfalls eingetragen sind die in der Studie aufgeführten möglichen Eignungsflächen .</p>	<p>Das ist nicht akzeptabel. Eine Grundlagenstudie ist erstellt und mögliche Standorte identifiziert (5 (6) schwarz umrandete Flächen wurden vorgestellt, siehe unten) . Diese sind im Richtplan zu zeigen, um einen Diskurs über diese Standorte und eventuelle Vor-Evaluationen durch Interessenten (Privatwirtschaft, Gemeinden, Investoren, ...) umgehend zu ermöglichen. Da die Realisierung von Windparks ein langjähriger Prozess ist, müssen vorhandene Informationen sofort verfügbar gemacht werden, alles andere ist eine Behinderung.</p> <p>Es wurde in mehreren RRBs wiederholt erörtert, dass die heimischen Energiequellen genutzt werden sollen. Dann sind auch die in der Studie aufgeführten möglichen Windenergie-Eignungsflächen (grünen Flächen) im Richtplan als solche einzutragen.</p>  <p>Zudem sind die diesbezüglichen Inhalte in der Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) zu berücksichtigen und in den Richtplan sowie Richtplantext einfliessen zu lassen Kapitel: RES-1 Leitsätze, RES-1.13..., W-2 Energie, W-2.4 Erneuerbare Enenergien</p>
RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie			

Richtplantext		Antrag	Begründung
RES-1	LEITSÄTZE Umwelt und Energie	Der Kanton will eine unabhängigere Energieversorgung anstreben. Das angestrebte Wirtschafts- Wachstum muss daher energiesparender und – effizienter stattfinden als bisher. Die Energieproduktion soll (mehr und mehr) auf inländischen und regionalen erneuerbaren Energiequellen beruhen.	"...angestrebte Wachstum..": Welches Wachstum ist hier gemeint? Wirtschaftswachstum, Energieverbrauchswachstum (?angestreibt, erwartet),... Energiestrategie 2013-2020 (siehe Hinweise / Grundlagen, S28) ...hat u.a. folgende Ziele: Die Energieproduktion beruht verstärkt auf inländischen und regionalen Energiequellen. Handlungsfeld 6.3 Raumplanung Die Erschliessung von Potenzialen erneuerbarer Energien und Abwärme sind über die Instrumente der Raumplanung (Richtplanung und Nutzungsplanung) sicherzustellen. Siehe auch W-2.1 Energieplanung: Beschlüsse Sowie W-2.1.1 Energiestrategische Ziele
nach RES-1.13 und/oder ergänzen in W-2.1.3	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Basis der Energiestrategie 2050, der Konzepte für die verschiedenen heimischen, erneuerbaren Energiequellen (Bio, Holz, Wind, PV, Geothermie, ...) und Vorgaben des Bundes sollen die notwendigen Grundlagen geschaffen resp. auf dem neusten Stand gehalten werden. Im Speziellen sind dies: Standortevaluationen, technische und sozio-ökonomische Gutachten. • Erneuerbare Energiequellen Potential-/Flächenübersicht: 2-jährige Nachführung durch die entsprechenden Ämter. • Die in einer Grundlagenstudie bis jetzt identifizierten ersten mögliche Standorte sowie die möglichen Eignungsflächen sind im Richtplan einzutragen. 	Siehe oben bei der Einleitung

Richtplantext		Antrag	Begründung
V Verkehr			
V-1.3	Agglomerationsprogramme	<p>Aufnahme Punkt Agglomerationsprogramme</p> <p>V-1.3 Agglomerationsprogramme</p> <p>a) Agglomerationsprogramme stützen sich auf den kantonalen Richtplan ab</p> <p>b) Zur Umsetzung der Ziele und Strategien der Agglomerationsprogramme werden die Rahmenbedingungen geschaffen und bei Bedarf den Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst.</p>	<p>Das Zusammenspiel zwischen Richtplan und Agglomerationsprogrammen ist Grundbedingung für die nachhaltige und zukunftsorientierte Umsetzung.</p> <p>Entsprechend ist die Handhabung in Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen im Richtplan festzuschreiben.</p>
V-4.1 und 4.2	Massnahmen Nach 4.2	<p>• Kanton und Gemeinden setzen das Radverkehrskonzept Radroutenkonzept ihren Zuständigkeiten entsprechend etappenweise um. Sie unterstützen Massnahmen zur weiteren Förderung des Rad- und Fussverkehrs und der kombinierten Mobilität. Mit hoher Priorität und periodisch sollen Schwachstellen identifiziert, in den Richtplan aufgenommen werden. Sie sind im Richtplan als solche zu markieren und der vorgesehene Behebungszeitpunkt zu vermerken.</p>	<p>V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR</p> <p>Ausgangslage und Erläuterungen</p> <p>.... Innerhalb der Agglomerationen wird dem Alltagsverkehr eine vorrangige Bedeutung angemessen. Zusätzlich zum Haupttroutennetz betreiben der Kanton und die Gemeinden ein feinmaschiges Netz für den Veloverkehr. Dieses wird durch Lückenschliessungen und Sicherheitsverbesserungen laufend verbessert.</p> <p>Beschlüsse</p> <p>V-4.1 Radverkehr</p> <p>a) Kanton, Bezirk und Gemeinden planen, erstellen und betreiben ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. Die Gemeinden definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird. Das Netz wird laufend ergänzt.</p> <p>g) Das Veloroutennetz ist periodisch von den dafür zuständigen Behörden auf Schwachstellen zu überprüfen.</p>

Richtplantext		Antrag	Begründung
W Weitere Raumnutzungen			
W-2.4	Erneuerbare Energien	(ergänzen) Photovoltaik Geothermie Umgebungswärme	Es sind sämtliche erneuerbare Energiequellen aufzulisten und entsprechend die Ausgangslage zu erläutern
nach W-2.4.2	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton treibt die Klärung der Potentiale aller erneuerbaren, einheimischer Energiequellen voran und leitet daraus für jede Quelle Aktionspläne ab. • Der Kanton sucht den Dialog mit den Gemeinden und Bezirken und unterstützt diese in der regionalen Planung. 	Absolut notwendig: Sieh Beschlüsse in W-2.1 Energieplanung und oben Leitsätze RES-1 LEITSÄTZE Umwelt und Energie
W-5	Kleindeponien	Der Umgang mit Kleindeponien ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen werden „Für Kleindeponien mit einem Gesamtvolumen < 50'000 m3 ist kein Richtplaneintrag erforderlich. Dies jedoch nur, wenn sie im Rahmen der Deponieplanung aufgrund der geographischen und topographischen Lage als Kleindeponie identifiziert und vorgeschlagen worden ist“. Auflistung der Kleindeponien im Richtplan (W 5-4).	Es gelten die Rahmenbedingungen für Kleindeponien gemäss kantonaler Deponieplanung (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017 Kapitel Kleindeponien)
W-5	Zwischenlager für Geschiebematerial	Die Handhabung bezüglich Zwischenlager für Geschiebematerial ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen werden „Bezüglich Zwischenlager für Geschiebematerial ist bis zu einem Volumen von 50'000 m3 kein Richtplaneintrag erforderlich. Jedoch ein Nutzungsverfahren mit nachfolgender Bewilligung“. Auflistung der Standorte Zwischenlager für Geschiebematerial (W 5-5).	Es gelten die Rahmenbedingungen für Zwischenlager für Geschiebematerial gemäss kantonaler Deponieplanung (Amt für Umweltschutz, Schlussbericht zur Deponieplanung im Kanton Schwyz, Juni 2017 Kapitel Zwischenlager für Geschiebematerial)

Richtplantext		Antrag	Begründung
W-5	Standorte für Geschiebe im Ereignisfall	<p>Die Handhabung bezüglich Standorte für die Ablagerung von Geschiebe im Ereignisfall ist im Richtplantext im Kapitel W-5 unter Planungsgrundsätze festzulegen. Es soll folgende Ergänzung im Richtplantext vorgenommen werden „Bezüglich Ablagerung von Geschiebe im Ereignisfall gelten die Vorgaben des Kantons“.</p> <p>„Entsprechend ist gemäss dem Konzept für Notablagungen infolge Überschwemmungen und Erdbeben (Ausgabe Juli 2010) vorzugehen“.</p> <p>Auflistung der Standorte Geschiebe im Ereignisfall (W 5-6).</p>	<p>Ein Ereignis ist nicht voraussehbar. Die letzten Ereignisse (Ybrig, Muotathal, usw.) haben gezeigt, dass es sehr schnell gehen kann, aber auch dass der Geschiebeanfall sehr gross sein kann. Die Betroffenen sind dann darauf angewiesen, dass das Material in nützlicher Frist, kostengünstig endgelagert werden kann. Da das anfallende Material wassergesättigt und entsprechend instabil ist, kann es in den meisten Fällen aus Stabilitätsgründen nicht auf einer ordentlichen Deponie entsorgt werden. Entsprechend sind explizit Standorte für Geschiebe im Ereignisfall auszuscheiden.</p> <p>Weiter ist zu prüfen, ob analog der Handhabung im Kanton Uri betreff Deponien für Geschiebe im Ereignisfall auch eine überlagernde Deponiezone möglich wäre. (siehe Beilage).</p> <p>Eine Auflistung der Standorte für Geschiebe im Ereignisfall würde die nötige Übersicht aber auch die Rechtssicherheit bringen.</p>

Weitere Hinweise und Bemerkungen

W-5 Allgemeine Bemerkungen

Von den im Richtplan ausgewiesenen Deponiestandorten mit den entsprechenden Deponiemengen kann erfahrungsgemäss aus verschiedenen Gründen (Widerstand Verbände und Private, Nein bei den Abstimmungen, usw.) ein Grossteil der aufgelisteten Standorte nicht realisiert werden. Entsprechend sind zeitnah weitere Standorte in den Richtplan aufzunehmen.

Beilage : Auszug Richtplan Kanton Uri, 18.09.2018 „Kapitel 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien“.